

Reglement der Versicherungskasse über die Teilliquidation

cRS 2007

vom 6. Februar 2007

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 53b und 53d BVG¹, Art. 27g und 27h BVV² sowie Art. 30 des Reglements für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen³ (nachfolgend Pensionskasse genannt) als Reglement:

Allgemeine Bestimmungen	<p>Art. 1</p> <p>Das Teilliquidationsreglement regelt die Voraussetzung und das Verfahren im Fall einer Teilliquidation der Pensionskasse. Im Fall einer Gesamtiliquidation der Pensionskasse dient das Teilliquidationsreglement als Richtlinie.</p>
Voraussetzungen	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine erhebliche Verminderung des Mitgliederbestandes erfolgt;b) eine Restrukturierung des Arbeitgebers mit einer Verminderung des Mitgliederbestandes verbunden ist;c) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird. <p>² Eine Verminderung des Mitgliederbestandes ist dann erheblich, wenn innerhalb eines Rechnungsjahres (Bilanzstichtag) die Gesamtheit der Mitglieder durch unfreiwillige Austritte um mindestens 2.0 % reduziert wurde.</p> <p>³ Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies infolge unfreiwilliger Austritte eine Verminderung der Gesamtheit der Mitglieder um mindestens 0.5 % zur Folge hat.</p> <p>⁴ Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis eines Mitglieds durch den Arbeitgeber gekündigt wird und ihm keine gleichwertige Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn das Mitglied selber kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvor zu kommen.</p> <p>⁵ Der Arbeitgeber verpflichtet sich, der Pensionskasse eine Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation gemäss Abs. 1 lit. a und b führen kann, unverzüglich zu melden. Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse schriftlich die gemäss Abs. 1 lit. a und b betroffenen Mitglieder.</p> <p>⁶ Bei der Auflösung der Anschlussvereinbarung informiert die Pensionskasse die zuständige AHV-Ausgleichskasse.</p>

¹ SR 831.40

² SR 831.441.1

³ sRS 194.1

cRS 2007

Massgebender Zeitpunkt der Teilliquidation	<p>Art. 3</p> <p>¹ Als massgebender Zeitpunkt der Teilliquidation gilt grundsätzlich der 31. Dezember, welcher der Mehrheit der Austrittsdaten der unfreiwillig austretenden Mitglieder am nächsten liegt. Der Stadtrat kann den massgebenden Zeitpunkt der Teilliquidation abweichend davon auf das effektive Austrittsdatum der Mehrheit der unfreiwillig austretenden Mitglieder legen.</p> <p>² Bei Auflösung des Anschlussvertrags gilt das Auflösungsdatum als massgebender Zeitpunkt.</p>
Abgangsbestand	<p>Art. 4</p> <p>¹ Als Abgangsbestand gelten alle Mitglieder, die beim Arbeitgeber angestellt waren und deren Arbeitsverhältnis durch planmässigen Abbau aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, infolge eines Tatbestandes gemäss Art. 2 aufgelöst wird (unfreiwillige Austritte). Freiwillige Austritte, Auslaufen von befristeten Arbeitsverträgen, Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Kündigungen aus Leistungsgründen sowie Übertritte in den Rentnerbestand durch vorzeitige oder ordentliche Pensionierung, Tod oder durch Invalidität werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>² Wurde ein Anschlussvertrag aufgelöst (Art. 2 Abs. 1 lit. c), gehören alle versicherten Arbeitnehmenden sowie die Rentnerinnen und Rentner des bisher angeschlossenen Arbeitgebers zum Abgangsbestand, sofern dies mit den Bestimmungen des Anschlussvertrages übereinstimmt.</p> <p>³ Liegt ein Tatbestand im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a oder b vor und stehen frühere Austritte von Mitgliedern mit diesem Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, so dass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, werden diese Mitglieder ebenfalls als Abgangsbestand erfasst. Der Stadtrat berücksichtigt jedoch höchstens einen Zeitraum von 36 Monaten.</p>
Verfahren	<p>Art. 5</p> <p>¹ Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllt, beschliesst der Stadtrat die Durchführung einer Teilliquidation. Er hat insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den Massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 festzulegen.</p> <p>² Mitglieder, welche die Pensionskasse verlassen, können eine Teilliquidation beantragen. Der Stadtrat prüft das Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 2. Er teilt den Antragstellenden seinen Beschluss schriftlich mit. Abs. 6 dieses Artikels ist anwendbar.</p>

³ Der Stadtrat lässt eine kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und eine versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz erstellen, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Finanzkontrolle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.

⁴ Der Stadtrat ermittelt die mitzubehaltenden freien Mittel bzw. den abzuziehenden Fehlbetrag.

⁵ Der Stadtrat beschliesst über die Höhe einer allfälligen Akontozahlung.

⁶ Der Stadtrat informiert die Mitglieder sowie Rentnerinnen und Rentner im Sinne von Art. 6. Weist die Pensionskasse einen Fehlbetrag im Sinne von Art. 7 Abs. 6 auf, orientiert der Stadtrat die Aufsichtsbehörde.

⁷ Der Stadtrat räumt den Mitgliedern und Rentnerinnen und Rentnern eine Frist von 30 Tagen zur Einsprache ein. Nach Ablauf der Frist beurteilt er den Sachverhalt anhand der eingegangenen Einsprachen. Er informiert die Mitglieder und Rentnerinnen und Rentner über die eingegangenen Einsprachen sowie die Einspracheerledigung. Können für die Einsprachen keine einvernehmlichen Einigungen erzielt werden, überweist der Stadtrat der Aufsichtsbehörde die Einsprachen mit ihrer schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen. Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprachen.

⁸ Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen bei der Eidg. Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt indes nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident der Beschwerdekommision eine entsprechende Verfügung erlässt.

Information der Mitglieder und Rentnerinnen und Rentner

Art. 6

¹ Der Stadtrat informiert die Mitglieder und Rentnerinnen und Rentner schriftlich über:

- a) das Vorliegen einer Teilliquidation und deren Begründung;
- b) den massgebenden Zeitpunkt (Stichtag) der Teilliquidation;
- c) das Total der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages;
- d) den Abgangsbestand und den Verteilschlüssel (vgl. Art. 8);
- e) gegebenenfalls den der betroffenen Person zugeteilten bzw. ihr abgezogenen Betrag in CHF;
- f) die Höhe und Zusammensetzung allfälliger kollektiv überwiesener technischer Rückstellungen:

- g) die Form der Überweisungen (individuell oder kollektiv);
- h) die Einsprachemöglichkeit beim Stadtrat und das Beschwerderecht gegenüber der Aufsichtsbehörde.

² Auf Verlangen können die Mitglieder und Rentnerinnen und Rentner die Teilliquidationsbilanz, die kaufmännische Bilanz und weitere relevante Unterlagen bei der Pensionskasse einsehen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen. Der Stadtrat setzt eine Frist von 30 Tagen zur Einsicht in die Unterlagen.

³ Wurde eine Teilliquidation beantragt, aber nach Prüfung des Sachverhalts mit Beschluss des Stadtrats abgelehnt, informiert dieser die Antragsteller schriftlich über die Ablehnung und über die Rechte gemäss Abs. 1 lit. h.

Grundsätze der
Teilliquidations-
bilanz

Art. 7

¹ Die Aktiven der Teilliquidationsbilanz entsprechen dem Vermögen zu Marktwerten, vermindert um die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten, wie passive Rechnungsabgrenzungen, andere Kreditoren, Schulden und Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht. Die Aktiven werden um gegebenenfalls erfolgte Akontozahlungen und um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiv Versicherten des Abgangsbestandes vergrössert.

² Die Passiven der Teilliquidationsbilanz bestehen aus dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital und den Wertschwankungsreserven.

³ Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital setzt sich zusammen aus

- a) der Summe der Austrittsleistungen der Mitglieder, gegebenenfalls vergrössert um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen Mitglieder des Abgangsbestandes;
- b) dem Deckungskapital der Rentnerinnen und Rentner (inkl. Verstärkung für die Zunahme der Lebenserwartung);
- c) den technischen Rückstellungen und
- d) den allenfalls notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen, wie beispielsweise Rückstellungen für pendente oder zu erwartende Schadenfälle.

⁴ Die Wertschwankungsreserve entspricht höchstens dem vom Stadtrat definierten Sollwert, welcher an die neuen Verhältnisse angepasst ist. Ist der Sollwert erreicht, wird nur die effektive Höhe der Wertschwankungsreserve den Passiven angerechnet.

⁵ Die freien Mittel entsprechen der positiven Differenz zwischen den Aktiven und den Passiven.

⁶ Ein Fehlbetrag entspricht der negativen Differenz zwischen den Aktiven und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital.

⁷ Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der Mittel erheblich, können die zu übertragenden Mittel entsprechend angepasst werden.

Mitzugebende freie Mittel / Verteilungsschlüssel

Art. 8

¹ Die freien Mittel werden in Prozenten der Austrittsleistungen der Mitglieder und der Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner, ohne Verstärkungen, festgehalten. Der Anteil der austretenden Mitglieder an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihre Austrittsleistung. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten zwei Jahren eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln unberücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung übertragene Mittel werden für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln mitberücksichtigt, falls der Bezug oder die Übertragung in den letzten zwei Jahren erfolgte und noch nicht zurück bezahlt wurde.

² Treten mehrere Mitglieder und/oder Rentnerinnen und Rentner als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), kann der Stadtrat beschliessen, dass die freien Mittel kollektiv übertragen werden. In allen anderen Fällen werden sie individuell übertragen (= individueller Austritt).

³ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie freie Mittel erbracht hat, so sind ihr, zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen, auch die anteilmässigen freien Mittel zurückzuerstatten.

Kollektiver Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve

Art. 9

¹ Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen, soweit versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Der Stadtrat hat unter Beizug des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, nach Anhörung der Verwaltungskommission, zu entscheiden, in welchem Umfang versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden.

² Der auf den Abgangsbestand entfallende kollektive Anteil an den versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet sich im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistungen der Mitglieder und Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner zum jeweils versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital des Gesamtbestandes gemäss Art. 7 Abs. 2.

³ Wenn die mitgegebenen Mittel in der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht zum Einkauf in die entsprechenden technischen Rückstellungen benötigt werden, ist deren Verwendung im Übernahmevertrag (vgl. Abs. 6) zu regeln.

⁴ Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen entspricht jedoch maximal dem anteiligen Betrag des Gesamtbestandes. Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen wird entsprechend reduziert, wenn sich der Abgangsbestand beim seinerzeitigen Beitritt nicht vollständig in die technischen Rückstellungen eingekauft hatte.

⁵ Ein anteilmässiger kollektiver Anspruch auf vorhandene Wertschwankungsreserven besteht nur soweit, als Austrittsleistungen von den Mitgliedern, Deckungskapitalien von Rentenbezügerinnen und –bezügern sowie allfällige Ansprüche an freien Mitteln und technischen Rückstellungen in Anlagen (Wertschriften, Immobilien u.a.m.) mitgegeben werden. Erfolgt die Abgeltung in Barmitteln, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Wertschwankungsreserve. Der Stadtrat hat unter Beizug des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, nach Anhörung der Verwaltungskommission und des ausscheidenden Kollektivs, zu entscheiden, in welcher Form die Mittel übertragen werden.

⁶ Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel erheblich, können die zu übertragenden Rückstellungen (inkl. der Wertschwankungsreserve) angepasst werden.

⁷ In einem Übertragungsvertrag werden Art und Umfang der mitgegebenen Risiken festgehalten.

⁸ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie technische Rückstellungen erbracht hat, so sind ihr, zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen und zu einem allfälligen Anteil an freien Mitteln, auch die anteilmässigen technischen Rückstellungen zurückzuerstatten.

⁹ Ein durch eine Gruppe von Mitgliedern selbst verursachter Kollektivaustritt schliesst einen Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve aus.

Fehlbetrag

Art. 10

¹ Ein in der Teilliquidationsbilanz berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig bei der individuellen Austrittsleistung jedes austretenden Mitglieds in Abzug gebracht. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch diesen Abzug in keinem Fall geschmälert werden.

² Analog zu Art. 8 Abs. 1 werden Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten zwei Jahren eingebracht wurden, für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung übertragene Mittel werden für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag mitberücksichtigt, falls der Bezug oder die Übertragung in den letzten zwei Jahren erfolgte und noch nicht zurück bezahlt wurde.

³ Ein in der Teilliquidationsbilanz berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig beim Deckungskapital jedes austretenden Rentenbezügers bzw. jeder austretenden Rentenbezügerin in Abzug gebracht. Können dadurch bei der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung die erworbenen Rechte der austretenden Rentnerinnen und Rentner nicht gewahrt bleiben, verbleiben diese bei der Pensionskasse. Die Teilliquidationsbilanz ist dann entsprechend anzupassen.

⁴ Sofern die Akontozahlung gemäss Art. 5 Abs. 4 tiefer war als die reglementarische Austrittsleistung abzüglich der Beteiligung an der Unterdeckung, wird die positive Differenz nachvergütet. Im umgekehrten Fall haben die betroffenen Personen des Abgangsbestandes die negative Differenz der Pensionskasse zurückzuerstatten.

Änderungen

Art. 11

Der Stadtrat kann das vorliegende Teilliquidationsreglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Zwecks der Pensionskasse jederzeit abändern. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

cRS 2007

Inkrafttreten

Art. 12

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Kantons St.Gallen.¹

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.²

St.Gallen, 6. Februar 2007

Der Stadtpräsident:

Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A

¹ vom Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons St.Gallen genehmigt am 14. Februar 2007

² Inkrafttreten: 1. April 2007